

Tagung  
der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V.  
am 20.05.2010 in Karlsruhe  
zum Thema „UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung“

\*

Arbeitsgruppe 5

# Barrierefreiheit für alle



## Barrierefreiheit im BGG

BGG (Behindertengleichstellungsgesetz) § 4:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

## Instrument „Zielvereinbarung“ im BGG

- Vereinbarung zwischen Behindertenverbänden und Verbänden der Wirtschaft für bestimmte Branchen
- Instrument wird nur bedingt angenommen (seit 2003 23 Zielvereinbarungen)



## Barrierefreiheit für alle?!

- Es gibt so viele „Barrierefreiheiten“ wie es Arten von Einschränkungen gibt.
- Manche Anforderungen schließen sich gegenseitig aus, z.B.  
Bordsteine = Hindernis für gehbehinderte Menschen  
Bordsteine = tastbare Orientierung für sehbehinderte Menschen
- Forderung des „für alle“ = Ziel von Gestaltungsprozessen



# Grundprinzip der Barrierefreiheit bei Einschränkungen der Sinne

**„Mehr-Sinne-Prinzip“**

**„Mehr-Medien-Prinzip“**

Informationen werden gleichzeitig  
zum Hören, Sehen und Tasten  
gegeben.

Informationen werden gleichzeitig mit  
mehreren Medien (Bild und Schrift)  
gegeben.

# Barrierefreiheit für Menschen mit Lernschwierigkeiten

These 1

## **Leichte Sprache**

Gesprochene und geschriebene  
Sprache

müssen sehr leicht verständlich sein.



# Barrierefreiheit für Menschen mit Lernschwierigkeiten

These 2

## **Bildsprache**

Informationen müssen (zusätzlich zu Schrift) mit Bildern, Piktogrammen etc. gegeben werden (2-Medien-Prinzip).



# Barrierefreiheit für Menschen mit Lernschwierigkeiten

These 3

## **Unterbrechungsfreie Leitsysteme**

Beschilderungen und Leitsysteme  
müssen unterbrechungsfrei gestaltet  
sein.



# Barrierefreiheit für Menschen mit Lernschwierigkeiten

These 4

**„1-Klick-Bedienung“**

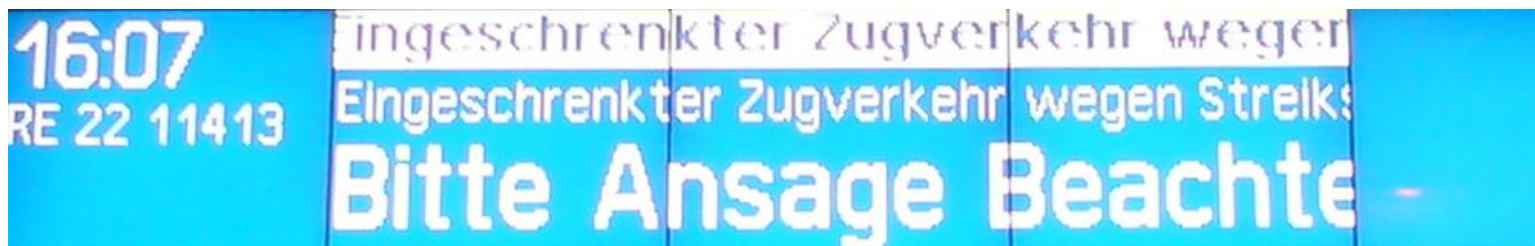
Funktionen technischer Geräte  
müssen mit einem oder sehr wenigen  
Eingaben auslösbar sein und sehr  
einfach zum Ziel führen.



# Barrierefreiheit für gehörlose Menschen

## 2-Medien-Prinzip

Akustische Informationen müssen immer auch visuell gegeben werden.



# Barrierefreiheit für gehörlose Menschen

## Gebärdensprache

Eine vollwertige Kommunikation ist für gehörlose Menschen meist nur in Gebärdensprache möglich.



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit.**